

2023.03.12

(Recherche von Alice Biner, Business Development Managerin bei Aequivalent AG)

Wie können Luftverkehrsunternehmen und Flugplatzhalter die Überprüfung der Zuverlässigkeit ihres Personals sicherstellen und was sind die Elemente einer vollständigen Zuverlässigkeitsüberprüfung?

Die europäische Durchführungsverordnung 2019/103 als Grundlage

Mit Datum vom 23. Januar 2019 erliess die europäische Kommission die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/103](#) zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Bezug auf Präzisierung, Harmonisierung und Vereinfachung sowie die Verstärkung bestimmter Luftsicherheitsmassnahmen. Die vollständige Inkraftsetzung erfolgte per 31. Dezember 2021.

Gemäss Ziff. 1.2.3.1 diese Verordnung dürfen Flugbesatzungsausweise für ein von einem Luftfahrtunternehmen der Union beschäftigtes Besatzungsmitglied und Flughafenausweise nur für Personen ausgestellt werden, welche einen Ausweis aus betrieblichen Gründen benötigt und eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgreich absolviert haben. Was eine erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung umfasst, wird in Ziff. 11.1.3 wie folgt geregelt:

- a) die Feststellung der Identität der betreffenden Person anhand der zum Nachweis vorgelegten Papiere;
- b) die Prüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten des Wohnsitzes mindestens während der letzten 5 Jahre;
- c) die Prüfung von Lücken bei Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie sonstigen Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre;
- d) Erkenntnisse und sonstige einschlägige Informationen, die den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung stehen und nach deren Einschätzung für die Eignung einer Person zur Ausübung einer Funktion, die eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung erfordert, von Belang sein können.

Bevor die betreffenden Personen an einer erstmaligen Sicherheitsschulung teilnehmen, müssen sie bereits die normale Zuverlässigkeitsprüfung gemäss Ziff. 11.1.5 absolvieren und bestehen. Die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gegebenenfalls durchzuführen, bevor einer Person erlaubt wird, Kontrollen und Zugangskontrollen oder andere Sicherheitskontrollen durchzuführen oder die Verantwortung für eine solche zu übernehmen.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat die europäische Regelung der erweiterten Zuverlässigkeitsprüfung mit einem [Aviation Security Newsletter](#) vom September 2022 präzisiert. Danach genügen zur Feststellung der Identität der betreffenden Person eine Kopie der Identitätskarte, des Reisepasses oder eines anderen amtlichen Ausweises. Der Strafregisterauszug darf bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht älter als 30 Tage sein; wohnt ein Bewerber weniger als fünf Jahre in der Schweiz, ist für den betreffenden Zeitraum der Strafregisterauszug der ausländischen Behörden einzufordern. Besteht eine Lücke im Lebenslauf, welche grösser als 28 Tage ist, muss der Sicherheitsverantwortliche weitere Abklärungen treffen. Der Mitarbeiter muss nachweisen können, wo er sich in der betreffenden Zeit aufgehalten hat, wobei eine Interviewnotiz als Nachweis gilt.

Umsetzung im Luftfahrtgesetz

Die Schweiz hat die europäischen Vorgaben per 1. Januar 2022 mit einer Änderung im [Luftfahrtgesetz \(LFG\)](#) umgesetzt. Gemäss Art. 108b Abs. 1 LFG müssen nun einerseits Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr Luftfahrtpersonal und andererseits Flughafenhalter alle anderen Personen, die Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flughafens haben oder erhalten sollen, auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst zumindest:

- a) die Verifizierung der Identität der betreffenden Person;
- b) die Überprüfung, ob Vorstrafen vorhanden oder Strafverfahren hängig sind;
- c) die Kontrolle des Lebenslaufs, insbesondere die Angaben über bisherige Beschäftigungen, Ausbildungen und Auslandsaufenthalte.

Diese Überprüfungen dürfen nur mit der Einwilligung der zu prüfenden Person durchgeführt werden. Gemäss Art. 108c LFG dürfen die erhobenen Daten aber an die zuständige kantonale Polizeistelle für weitere Abklärungen des Sicherheitsrisikos weitergegeben werden. Art. 108d gewährt der Polizei das Recht zur Abgabe einer Empfehlung, ob der Person der Zugang zum Sicherheitsbereich gewährt werden soll oder nicht.

Mit einem weiteren [Aviation Security Newsletter](#) vom November 2022 hat das BAZL bestimmt, dass jeder Background Check, der vor dem 31.12.2021 durchgeführt wurde, nur bis zu seinem Ablaufdatum nach altem Regime 5 Jahre gültig bleibt, jedoch bis spätestens am 30. Juni 2024. Danach sind für Personen, die einem Standard Background Check unterzogen werden, die Strafregisterauszüge drei Jahre gültig.

Ergänzung durch das Strafregistergesetz

Auf den 23. Januar 2023 ist zur ergänzenden Umsetzung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch noch eine Änderung des [Strafregistergesetzes \(StReG\)](#) vorgenommen worden. Gemäss Art. 46 lit. d. StReG können nun die kantonalen Polizeistellen für die Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Art. 108b LFG in alle im Behördenauszug erscheinenden Daten (Art. 38 StReG) Einsicht nehmen.

Bestellen Sicherheitsbeauftragte eines Flugunternehmens oder eines Flugplatzes einen Strafregisterauszug über eine bereits angestellte oder eine erst zukünftig angestellte Person, so darf ein solcher Auszug gemäss Art. 54 StReG nur mit der schriftlichen Einwilligung der betreffenden Drittperson an das ersuchende Unternehmen abgegeben werden. Die bestellende Person hat die Identität der Person, über die der Auszug erstellt wird, zu belegen und weitere Angaben zu machen, die zur Identifikation dieser Person nötig sind. Bei Bestellungen über eine Drittperson muss sich die bestellende Person zusätzlich über ihre Identität und gegebenenfalls über ihre Vertretungsbefugnis ausweisen.

Die vollständige Zuverlässigkeitsüberprüfung erfordert unter anderem einen solchen Strafregisterauszug. Dieser ist nicht nur für Erwachsene, sondern auch für Jugendliche anzufordern.